

Ordnung über die Festlegung der Quote für im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber für grundständige hochschulinterne NC-Studiengänge im 1. Fachsemester, die wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind

Vom 8. Juli 2020

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 29 Abs. 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Quote
- § 3 Betroffener Personenkreis
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Ranking
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung die Quote für Bewerberinnen und Bewerber, welche im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen oder zu fördern sind und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Quote kommt nur im Zusammenhang mit einer Bewerbung für einen grundständigen hochschulinternen NC-Studiengang für das 1. Fachsemester zur Anwendung.

§ 2 Höhe der Quote

Die Quote wird auf 1 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze festgelegt.

§ 3 Betroffener Personenkreis

Die Quote ist gültig für Bewerberinnen und Bewerber, welche einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskaderkreis eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und dies entsprechend nachgewiesen haben.

§ 4 Antragsverfahren

Die Berücksichtigung innerhalb dieser Quote muss von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber über einen formgebundenen Antrag im Rahmen des Bewerbungsverfahrens innerhalb der gemäß Sächsischer Studienplatzvergabeverordnung festgelegten Fristen bei der an der TU Dresden für die Durchführung der Vergabeverfahren zuständigen Stelle beantragt werden.

§ 5 Ranking

Die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb dieser Quote werden nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) auf eine Rangliste gesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber mit der besten Note der HZB bekommen vorrangig einen Studienplatz.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Festlegung der Quote für im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernde Bewerberinnen und Bewerber für grundständige hochschulinterne NC-Studiengänge im 1. Fachsemester, die wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind findet ab dem Wintersemester 2020/21 Anwendung. Die Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der TU Dresden vom 8. Juli 2020

Dresden, den 8. Juli 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen